Beispiel

für die Berechnung der Ausbildungsdauer beim Zeitraummodell

In der Ausbildungsordnung ist eine 3-jährige Ausbildungszeit für die Vollausbildung vorgesehen. Grundsätzlich verlängert sich die Ausbildungsdauer entsprechend des gekürzten Prozentsatzes. Die Begrenzung der Gesamtdauer ist zu berücksichtigen.

Der Betrieb und der/die Auszubildende vereinbaren für die Dauer von 6 Monaten eine Kürzung der täglichen/wöchentlichen Ausbildungszeit auf 70 % im Laufe der regulären Vertragslaufzeit. Es sind also 30 % von 6 Monaten Ausbildungszeit anzuschließen. Dies entspricht 1,8 Monaten (6 Monate x 30 % =1,8 Monate) in Vollzeit. Wegen der vorgeschriebenen Abrundung (§ 7a Abs. 2 BBiG ~~n.F.~~) wird die Ausbildungszeit um lediglich 1 Monat in Vollzeit verlängert. Die Ausbildung kann auch in Teilzeit verlängert werden. Das Ende des Berufsausbildungsverhältnisses ist dann abhängig von der vereinbarten Reduzierung der Ausbildungszeit nach Ablauf der regulären Vertragslaufzeit.

Das Ausbildungsende ist damit individuell und fällt nicht immer mit dem Prüfungstermin zusammen. Nach § 7a Abs.3 BBiG ~~n.F.~~ kann der Azubi daher die Verlängerung des Berufsausbildungsverhältnisses bis zur nächsten möglichen Abschlussprüfung verlangen.

Wenden Sie sich im konkreten Fall an Ihren/-e Ausbildungsberater/-in. Unser Ausbildungsberaterteam berät Sie gern.